



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/9-1.7/96
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnis-
entschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden
(Budgetbegleitgesetz);

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. WEINREICH
Tel.-Nr.: 515 95/3517
Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <i>15</i> -GE/19. <i>16</i>
Datum: 6. MRZ. 1996
erteilt <i>6.3.96</i> <i>W</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

In Absch.-Parant

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung (Budgetbegleitgesetz) zu übermitteln.

4. März 1996
Für den Bundesminister:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/9-1.7/96

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden (Budgetbegleitgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

Kmsr Mag. WEINREICH

Tel.-Nr.: 515 95/3517

Fax-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. Februar 1996, GZ 95.012/138-IV/11/96/DR, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden (Budgetbegleitgesetz), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Durch die Einführung eines neuen § 4 Abs. 5 b der Straßenverkehrsordnung (StVO) sollen die bei Verkehrsunfällen gemäß § 4 Abs. 5 a leg. cit. - das sind jene Verkehrsunfälle, bei denen nur Sachschaden entstanden ist und eine Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unterbleiben könnte - von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dennoch entgegengenommen Meldungen gebührenpflichtig werden.

Auf Grund der Durchführungsbestimmungen des ho. Ressort für die Kfz-Unfallbearbeitung haben Lenker von Heeresfahrzeugen, welche an einem Verkehrsunfall mit Zivilfahrzeugen beteiligt sind, ausnahmslos (also auch bei bloßem Sachschaden), die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen.

- 2 -

Diese seit Jahren praktizierte Regelung führt zu einer wesentlichen Erleichterung der Durchführung der Schadenersatzabwicklung der Republik Österreich sowohl bei Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten, als auch zur Durchführung von Verfahren im Sinne des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes.

Auf Grund der vorgesehenen Änderung der StVO wäre künftig die straßenpolizeiliche Aufnahme sämtlicher Unfälle, an denen Heeresfahrzeuge beteiligt sind, zu vergebühren.

Wie den Erläuterungen zu Art. II (StVO) zu entnehmen ist, soll aber die gebührenpflichtige Aufnahme von Unfällen ausschließlich der Wahrung privater Interessen der Beteiligten dienen.

Das ho. Ressort verfolgt jedoch mit seinen Heeresfahrzeugen keine wie auch immer gearteten privaten Interessen, da Fahrten mit Heeresfahrzeugen im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 bzw. bei der Vorbereitung eines solchen, im Zuge einer Einsatzübungsfahrt, aber auch im Rahmen des Dienstbetriebes des Bundesheeres ausschließlich im öffentlichen Interesse gelegen sind.

Das ho. Ressort geht daher davon aus, daß Verkehrsunfälle mit bundeseigenen Fahrzeugen nicht unter die Regelung des § 4 Abs. 5 b StVO fallen und ersucht um Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung in den Erläuterungen zu Art. II.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

4. März 1996
Für den Bundesminister:
Schliefner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

